

Struktureller Rassismus: Ein Fall in Bochum?

Offene Fragen und mögliche Gegenstrategien

Maria Wargin

Keywords Rassismus · Polizeigewalt · Strukturelle Gewalt · Polizei · Gewalt

1 Ein Problem auch in Bochum?

Am 15.09.2020 wurde ein Fall einer Polizeikontrolle eines Bochumer Schülers öffentlich, die sich allem Anschein nach diskriminierenden Kriterien richtete. Über den Vorfall berichten der betroffene Schüler Ada Ç., die *Medizinische Flüchtlingshilfe* bei *bochum-alternativ* und *WAZ*. Wenn sich der Vorfall so zugetragen hat, wie vom Schüler und von der Medizinischen Flüchtlingshilfe dargestellt, dann ist es ein Fall vom sog. Racial Profiling.

Was ist Racial Profiling? Warum gefährdet rassistisch motivierter Amtsmissbrauch bei der Polizei unsere Gesellschaft im besonderen Maß? Welche Studien und Maßnahmen brauchen wir, um die derzeitige Polizeipraxis zu verbessern? Könnte präventive Überwachung polizeilicher Arbeit zur Lösung des Problems beitragen? Mit diesen Fragen setzt sich der vorliegende Artikel auseinander.

Der Fall Auf dem Weg zu seiner Schule wurde Ada Ç. von zwei in Zivil gekleideten Männern angehalten. Sie forderten den Jugendlichen auf, sich auszuweisen: Sie seien Polizisten. Nach den Aussagen des Gymnasiasten glaubte er ihnen nicht und forderte sie seinerseits auf, sich als Polizisten zu identifizieren: Dieser Aufforderung kamen beide nicht nach.

Der Junge bekam Angst, weil beide Männer Kriminelle sein könnten, und versuchte, zu fliehen. Daraufhin wurde er von beiden überwältigt und zu Boden geworfen. Die Beamten fixierten den um Hilfe Schreienden mit ihren Knien und ließen erst von ihm ab, als andere Schüler*innen und Passant*innen auf die Gewaltszene aufmerksam wurden und sich um den Polizeiübergriff versammelten. Erst dann durfte sich Ada Ç. erheben und zeigte schließlich auch seinen Personalausweis.

Ein Anruf der Schule im Polizeipräsidium Bochum bestätigte den Polizeieinsatz. Angeblich sei er wegen mutmaßlichen Drogen- und Waffenbesitzes durchgeführt worden. Der Sechzehnjährige sei kontrolliert worden, weil er keine Tasche bei sich getragen und seine Hand in der Hosentasche gehalten habe.

Was ist Racial Profiling? Racial Profiling bezeichnet polizeiliche Maßnahmen, wie etwa Kontrollen, die nach diskriminierenden Kriterien wie z.B. der Hautfarbe durchgeführt werden. Racial Profiling ist also ein Spezialfall ethnisch motivierter und strukturell verankerter und/oder geduldeter Rechtswillkür. Wie jede Form von Rechtswillkür destabilisiert sie unsere Gesellschaft und verletzt rechtsstaatliche Prinzipien. Jede Gesellschaft ist akut gefährdet, wenn die Bevölkerung drangsaliiert und gegängelt wird. Wird allerdings zur institutionellen Gewohnheit und gängigen Praxis, völkisch zu diskriminieren und gegenüber einzelnen ausgegrenzten Menschengruppen besonders gewalttätig zu werden, so ist die Rechtsgrundlage unserer Gesellschaft unmittelbar geschädigt. In organisatorischer Hinsicht, weil staatliche Institutionen die primäre Funktion haben, Ordnung in der Gesellschaft aufrechtzuerhalten und nach innen integrierend zu wirken. In moralischer Hinsicht, weil die Vorbildfunktion staatlicher Institutionen nicht mehr erfüllt ist.

Mögliche Verfehlen der Polizisten Angenommen, der Fall fand genau so statt, wie dargestellt wird, dann liegen auf der Seite der Polizisten folgende Verfehlen vor:

1. Polizei untersucht nach der populistischen Vorstellung eines Migranten, der kriminell wird; Andere werden nicht kontrolliert. Damit würde die rechtsübliche Unterstellung der Unschuld des Angeklagten unberechtigt aufgehoben;
2. Wenn sich die Polizisten tatsächlich nicht ausgewiesen haben, dann haben die beiden Polizisten ihre Pflicht der Staatsdienenden verletzt, Transparenz und Vertrauen herzustellen und sich auszuweisen;
3. Die Polizisten sind gewalttätig gegen den Jugendlichen vorgegangen.
4. Die Kontrolle erfolgte nach diskriminierenden, ev. rassistischen Motiven;
5. *Besondere Erschwerenis* Alle diese Tatbestände werden während des staatlichen Dienstes begangen. Damit haben Polizisten aktiv gegen das öffentliche Interesse verstoßen;
6. *Besondere Erschwerenis* Dieser Verstoß passierte bei der Ausübung eines Berufs, der ausgerechnet dafür vorgesehen ist, Sicherheit herzustellen. Damit wiegt dieser Verstoß schwerer, als dies zum Beispiel der Fall wäre, wenn es sich nicht um Polizisten handeln würde, sondern um Sachbearbeiter in einer Finanzabteilung;
7. Bei allen diesen Verfehlen stellt sich die dringende Frage: Handelt es sich um eine übliche Praxis, die nicht nur diesen Einzelfall betrifft?

Mögliche Verfehlen des Jugendlichen

1. Der Jugendliche ist der Aufforderung, sich auszuweisen, nicht nachgekommen. *Mildernder Umstand 1:* Diese Reaktion ist nachvollziehbar, wenn

die Polizisten in Zivil waren und sich ihrerseits nicht ausgewiesen haben; *Mildernder Umstand 2*: Vorsicht ist nachvollziehbar in einer solchen Situation. Es könnten in der Tat Kriminelle sein: Polizeilich Dienende sind verpflichtet, sich nach dem Gesetz zu richten und sich auszuweisen;

2. Der Junge versucht, zu fliehen. *Mildernder Umstand 1*: Angst ist nachvollziehbar in einer solchen Situation, aus persönlichen, historischen und sozialen Gründen. *Mildernder Umstand 2*: Es handelt sich um einen Minderjährigen.

Mögliche Lebensfolgen für den Jugendlichen

1. Die individuellen Umstände, Veranlagung und Entwicklung eines Menschen, insbesondere eines jungen Menschen, machen es unvorhersehbar, wie schwer ein solcher Vorfall das Leben eines Einzelnen schädigt. Jedes Risiko muss hier daher als statistisch wahrscheinlich gewertet werden;
2. Möglicherweise wurde der Junge lebenslang traumatisiert. In jedem Fall wurde er psychisch verletzt;
3. Möglicherweise wurde der Junge physisch verletzt. In jedem Fall wurde er physisch genötigt;
4. In jedem Fall wurde der Junge vor den Mitschülerinnen erniedrigt. Eventuell wurde so sein Ruf und damit seine soziale Beziehungen geschädigt. Wenn die beobachtenden Menschen das Vorgehen nicht hinterfragt und nicht eingegriffen hatten, als die Polizistinnen gewalttätig wurden, dann lag auch von der Seite der sozialen Umgebung der Schuldverdacht vor. Im schlimmsten Fall, der nicht hätten die sich Versammelten passiv Gewalt akzeptiert;
5. Passiv bzw. indirekt verbreitet eine solche Kontrolle die Ausbreitung von völkischen Vorurteilen.

Dennoch ein glücklicher Zufall Es war ein glücklicher Zufall, dass der Fall überhaupt öffentlich wurde. Wären nämlich 1. nicht zufälligerweise andere Menschen in der Nähe; wäre 2. der Junge nicht der Sohn eines Stadtrat-Mitglieds; und 3. der Vater nicht der ehemalige Vorsitzende der *Medizinischen Flüchtlingshilfe*; 4. und/oder nicht daran interessiert, sich für seinen Sohn einzusetzen; 5. hätte *Amnesty International* die formulierten Forderungen nicht unterstützt, wäre der Fall völlig unbekannt oder folgenlos geblieben. Mindestens fünf Zufälle haben in diesem Fall also dazu beigetragen, dass dieser Fall problematisiert wird.

2 Ein Einzelfall benötigt systematische Aufklärung: Die Gefahren eines Machtmonopols

Wie erlebten beide Polizisten den Vorfall? Wie beurteilt den Vorfall unabhängig von dieser Darstellung die Bochumer Polizei? Haben sich die Polizisten ausgewiesen? Diese und weitere Fragen muss eine reguläre Untersuchung des Falls beantworten. Dringend notwendig ist eine Untersuchung auch, weil dieser mögliche Tatbestand nur einer unter vielen in der letzten Zeit landesweit bekannten ist.

Dieser Einzelfall demonstriert das grundsätzliche Problem, ähnliche Fälle von

Amtsmissbrauch angemessen zu unabhängig zu untersuchen, zu bestrafen und ihnen vorzubeugen:

Sollen Polizei-Angehörige bei der Polizei selbst angezeigt werden? Unabhängig ist eine solche Beurteilung nicht. Wenn sich die Polizei selbst kontrolliert, dann ist sie Richter und Ankläger in einer Person. Dieser Gewaltmonopol widerspricht dem Prinzip der Gewaltenteilung, die für die Unabhängigkeit der Justiz notwendig ist. Damit wäre das Grundprinzip des Rechtsstaates in Deutschland verletzt.

Solche Tatbestände bedrohen den Rechtsstaat auch in anderer Hinsicht. Sie signalisieren der Bevölkerung, dass erstens Verbrechen rechtlich und institutionell geduldet und gar institutionell unterstützt werden und dass zweitens institutionelle Praxis rassistisch oder in anderer Hinsicht diskriminierend organisiert wird.

Besonders brisant ist diese ethnisch motivierte Rechtswillkür deswegen, weil Bevölkerungsgruppen zielgerichtet und strukturell diskriminiert und gewohnheitsmäßig Gewalt gegenüber ihnen gegenüber angewendet wird. Hätte diese Praxis vor einem halben Jahrhundert in Deutschland stattgefunden, so würde sie zu einem Teil systematischer Verfolgung im nationalsozialistischen Diktaturstaat zählen. Hätte diese Praxis beispielsweise in den USA oder in Afrika stattgefunden, so würden wir sie eindeutig als Segregation bzw. Apartheid identifizieren und uns davon selbstverständlich distanzieren können. Wir müssen uns systematisch bewusst machen, dass der Rassismus nicht notwendigerweise theoretisch oder gar rechtlich überbaut sein muss:

Es ist vor allem eine Praxis der Ausgrenzung und Gewalt. Ist diese Praxis aber einmal etabliert oder wird sie geduldet, so ist vor dem Hintergrund historischer und soziologischer Erfahrungen eine nicht unwahrscheinliche Möglichkeit gegeben, dass diese strukturelle Gewalt noch umfassendere und brutalere Formen annimmt, - und dies trotz aller Erfahrungen und unabhängig vom jeweiligen Stand der Entwicklung eines Staates oder einer Staatengemeinschaft. Offen bleiben die Fragen:

Wie häufig kommen statistisch gesehen solche Fälle in Bochum vor? Wie viele Fälle werden schätzungsweise nicht polizeilich gemeldet, weil sich Betroffene keine Gerechtigkeit davon versprechen? Welche unabhängigen Stellen und/oder Institutionen können aufklären, beobachten und strafrechtlich verfolgen und Opfer entschädigen, wenn solche Fälle von Amtsmissbrauch in Form von Racial Profiling stattfinden und strukturell verankert werden? Wie können potentiellen Opfern diese Rechtsschutzmechanismen allgemein bekannt werden? Wie werden diese Rechtsschutzmechanismen, wenn sie allgemein bekannt werden, handlungswirksam? Wie muss also eine wirksame Vorsorge ähnlicher Verbrechen aussehen?

3 Notwendige Kontrolle und Gefahren unsachgemäßer Studien. Einige Überlegungen

Sind Studien zur Polizeigewalt notwendig? Ja, und zwar gerade deshalb, weil Polizeigewalt nicht der Regelfall ist. Denn durch Studien werden wird die in der Regel sorgfältige und ethisch zuverlässige Arbeit bestätigt. Sollte sich herausstellen, dass diese in einigen Fällen nicht geleistet wird, so würden wir wissen, in welchen Fällen die derzeitige allgemeine Polizeipraxis nicht funktioniert. In diesen nicht funktionierenden Fällen zeigt sich ein prinzipieller Entwicklungsbedarf von Institutionen vor dem Hintergrund, dass schnelle Migrationsprozesse nicht zuletzt aufgrund der Klimakrise unvermeidbar sind. Daher ist dieser Entwicklungsbedarf von *regulärer* Natur.

So könnten z.B. bestimmte Personengruppen in staatlichen Organisationen über- oder unterrepräsentiert sein. Diese Tatsache erhöht die Risiken mangelhafter Verständigung und damit auch des Rassismus und der Gewalttätigkeit im Allgemeinen.

Die in diesem Zusammenhang oft gemachte Aussage: Polizeilicher Dienst brauche kein Gegenstand von Studien zu werden, weil es eine staatliche Organisation sei, appelliert an einen Ideal-Zustand der Institution Polizei, sagt aber nichts über die gegenwärtige Praxis aus. Wird die Aussage für ein Argument gehalten, so handelt es sich um einen Fehlschluss vom Sollen auf Sein und um ein Autoritäts- oder ein Machtargument.

Unsachgemäße Durchführung von Studien und Maßnahmen Freilich können auch Studien zur derzeitigen Situation unsachgemäß durchgeführt werden: Es wäre zum Beispiel der Fall, wenn Betroffene oder potentiell Betroffene in der Bevölkerung nicht befragt werden würden.

Unsachgemäß wäre eine Studie auch, wenn sie nicht von unabhängigen Instanzen, wie z.B. vom Bundesamt für Verfassungsschutz durchgeführt werden würde. Dieser steht bekanntlich selbst vielfach in der Kritik, rassistische, rechtsterroristische Verbrechen unzureichend oder gar nicht aufgeklärt zu haben und den Rechtsterrorismus mit dem Linksextremismus gleichzusetzen.

Unsachgemäß wäre es auch, die Durchführung von Studien zum Vorwand zu nehmen, die erforderlichen Ergänzungen, Änderungen oder Kontrollen polizeilicher Praxis erst mit Verzögerung oder gar nicht einzuleiten. Gerade weil diese Problematik eine Vielzahl von Spezialist*innen seit Jahrzehnten beschäftigt, könnten aller Wahrscheinlichkeit nach bereits vorhandene Erkenntnisse ausreichen, um alle erforderlichen Veränderungen in der Organisation durchzuführen und auf diese Weise weitere Gewalt und Menschenrechtsverletzungen verhindern. Steht die Qualität und die Menschlichkeit der Praxis infrage, so muss diese zu jedem Zeitpunkt der Untersuchung gewährleistet werden.

Verbesserungsvorschläge Unter der Vielzahl vorhandener Verbesserungsvorschläge sei an dieser Stelle nur einer hervorgehoben, der eher selten in den Fokus öffentlicher Aufmerksamkeit rückt:

Bekanntlich wird in polizeilicher Arbeit oft für Prävention und für präventive

Überwachung plädiert. Oftmals hebeln solche Forderungen die Unschuldsvermutung aus und setzen ganze Menschengruppen oder gar die gesamte Bevölkerung unkontrolliertem Überwachungsdruck aus. Effektiv und zielorientiert könnte jedoch die präventive Überwachung im Fall rassistisch motivierter Straftaten aller Art sein. So könnten z.B. Videoaufnahmen polizeilicher Arbeit in den Innenräumen wie außerhalb zur unabhängigen Kontrolle ihrer Arbeit genutzt werden.